

**Satzung über die Festsetzung der Gebühren
für das Parken an Parkscheinautomaten**

658.6

vom 07.11.2018

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Parkgebühren.....	2
§ 2 Parkgebührenzone	2
§ 3 In-Kraft-Treten.....	2

Aufgrund des § 6a Abs. 6 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung vom 05.03.2003, zuletzt geändert am 28.11.2016, i. V. m. § 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005, zuletzt geändert am 23.02.2017, wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Parkgebühren

Die Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen betragen in der

Parkgebührenzone I	0,10 € für die ersten 30 Minuten 0,10 € für jede weiteren angefangenen 3 Minuten
Parkgebührenzone II	0,10 € für die ersten 30 Minuten 0,05 € für jede weiteren angefangenen 15 Minuten

§ 2 Parkgebührenzone

- (1) Die Parkgebührenzone I umfasst das gesamte Stadtgebiet, mit Ausnahme der Parkgebührenzone II.
- (2) Die Parkgebührenzone II umfasst die Parkscheinautomaten in der Vaihinger Straße und im Silberweg
- (3) Ausgenommen sind die P+R-Anlagen sowie die städtischen Tiefgaragen.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 08.11.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Böblingen über die Festsetzung der Gebühren für das Parken an Parkscheinautomaten in der Fassung vom 01.01.2011 außer Kraft.